

suchte, den Widerstand der demokratischen Kräfte des deutschen Volkes „in dem Meer von Blut der Konzentrationslager“<sup>32</sup> zu ersticken.

Diesen Terror zu liquidieren und eine Wiederholung solcher, den Grundsätzen jeder Rechtsstaatlichkeit hohnsprechender Zustände in Deutschland für alle Zukunft auszuschließen, war eines der Ziele, die das Potsdamer Abkommen als Ganzes und speziell der im Abschn. III A Ziff. 8 aufgestellte Grundsatz<sup>33</sup> verfolgten. Es galt, eine Rechtspflege in Deutschland zu schaffen, „die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet“<sup>34</sup>. Davon ausgehend, verkündete der Alliierte Kontrollrat am 20. Oktober 1945 in seiner Proklamation Nr. 3 mit bindender Wirkung für ganz Deutschland die Grundsätze für die Wiederherstellung der deutschen Rechtspflege. Er forderte:



## Gleichheit vor dem Gesetz

.....

### II

#### Gewährleistung der Rechte des Angeklagten

1. Niemandem darf das Leben, die persönliche Freiheit oder das Eigentum entzogen werden, es sei denn auf Grund von Gesetz und Recht.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht nur für Handlungen, welche das Recht für strafbar erklärt hat.

3. Kein Gericht darf irgendeine Handlung auf Grund von „Analogie“ oder im Hinblick auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ für strafbar erklären, wie es bisher im deutschen Strafrecht der Fall war.

4. In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers. Strafen, die gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit ver-

32. Kröger, Staat und Recht, 1955, Heft 4, S. 552.

33. vgl. S. 32.

34. Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1 vom 29. 10. 1945, S. 22.<sup>35</sup>